§ 105 UrhG

- (1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Urheberrechtsstreitsachen, für die das Landgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig ist, für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.
- (2) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Zuständigkeit der <u>Amtsgerichte</u> gehörenden Urheberrechtsstreitsachen für die Bezirke mehrerer <u>Amtsgerichte</u> einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.
- (3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.